



## Amtsblatt für die Gemeinde Essen (Oldenburg)

1.Jahrgang	Ausgegeben am 16.01.26	Nr. 28/2026
------------	------------------------	-------------

### Haushaltssatzung

der Gemeinde Gemeinde Essen (Oldenburg) für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Essen (Oldenburg) in der Sitzung am 22.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	35.680.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	35.678.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	1.815.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.727.000 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.916.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.152.000 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.946.700 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	13.653.900 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	506.000 Euro

festgesetzt

-

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.300.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer   |                  |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | <b>280 v. H.</b> |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | <b>280 v. H.</b> |
| 2. Gewerbesteuer   | <b>340 v. H.</b> |

### § 6

Die Wertgrenze gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt..

Essen (Oldenburg), den 22.12.2025

gez. Kreßmann  
\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2. Die Haushaltssatzung hat keine genehmigungsbedürftige Teile und kann lt. Schreiben des Landkreises Cloppenburg vom 13.01.26 vor Ablauf der Monatsfrist verkündet werden. (§ 114 Abs. 2 Satz 2 NKomVG)

2.3. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 19.01. bis zum 06.02.2026  
im Rathaus, Peterstraße 7, 49632 Essen (Oldenburg), Zimmer 10,  
zu folgenden Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
Mo.-Di. 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Do. 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,  
zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Plan kann auf der Internetseite der Gemeinde Essen (Oldenburg):  
[www.essen-oldb.de](http://www.essen-oldb.de) unter Politik und Verwaltung eingesehen werden.

Essen (Oldenburg), 16.01.2026

Bürgermeister Kreßmann